

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 44 (1973)
Heft: 8

Rubrik: Public relations

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassend ist zu sagen:

1. der Fürsorger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Geheimnisse, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut werden oder die er dabei wahrnimmt. Wegen unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er zivilrechtlich (Art. 28 ZGB und Art. 49 OR) belangt und unter Umständen disziplinarisch bestraft werden.
2. Er wird von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit durch das Einverständnis des Geheimnisberechtigten, durch Gebote der Berufspflicht, zur Wahrung höherer Interessen, im Falle des Notstandes und durch gesetzliche Vorschrift.
3. Dem Fürsorger sollte das Recht zugestanden werden, als Zeuge die Aussage zu verweigern, soweit seinem Schutzbefohlenen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Abkürzungen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
ZPO	Zivilprozessordnung des Kantons Zürich vom 13. April 1913
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919
BG	Bundesgericht
BGE	Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung, 5 Teile (Lausanne)
Z	Zeitschrift
ZR	Blätter für Zürcher Rechtsprechung (Zürich)

¹ Beim Amtsgeheimnis nach Art. 320 STGB kommt in erster Linie die Einwilligung der vorgesetzten Behörde in Frage; es genügt aber auch die Einwilligung des betroffenen Privaten, welche diejenige der vorgesetzten Behörde ersetzen kann, wenn der Beamte in seiner Tätigkeit Geheimnisse ausschliesslich im Interesse von Privatpersonen zu wahren hat (ZR 29 Nr. 31) — zum Beispiel der Vorsitzende oder Sekretär einer Vormundschaftsbehörde.

² ZGB Art. 426 ff.

³ Der Heimleiter wird sich in solchen und ähnlichen Fällen in erster Linie an den Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt wenden.

⁴ Heimleiter und -erzieher haben ein legitimes Interesse daran, möglichst eingehend über den zu Betreuenden und seine Verhältnisse orientiert zu werden.

⁵ Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen offener und geschlossener Fürsorge. Der Versorger wird dem Leiter eines Erziehungsheims alle nötigen Unterlagen, wie Informationen über die Familienverhältnisse des Zöglings, Berichte einer Beobachtungsstation, psychiatrische Gutachten usw., zur Verfügung stellen, damit der Erzieher mit seiner pädagogischen oder heilpädagogischen Arbeit beginnen kann, ohne zuerst Zeit damit zu verlieren, sich diese Informationen selbst zu beschaffen.

⁶ § 14 Abs. 2 des Zürcherischen Anwaltsgesetzes vom 3. 7. 1938

⁷ ZR 53, Nr. 180

⁸ ZR 47, Nr. 124

⁹ BGE staatsr. Kammer, 8. 7. 1946

¹⁰ Verordnung über die übertragbaren Krankheiten (Neudruck September 1970), § 2

¹¹ Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. Nov. 1962, § 15

¹² ZR 53, Nr. 52

¹³ StPO § 128, ZPO § 184

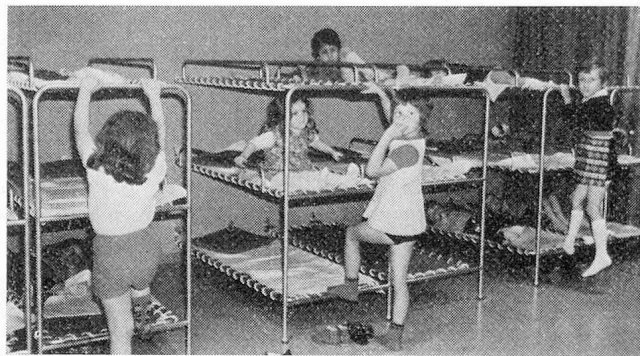
¹⁴ StPO § 130, ZPO § 187

¹⁵ BGE 76 I 150

¹⁶ BG, staatsrechtl. Abt., Urteil vom 31. 1. 1962.

Public Relations

Zusätzlicher Spielraum mit aufklappbaren Liegebetten



Überall dort, wo in Heimen, Krippen oder Kinderhorten zusätzlicher Spielraum erwünscht ist, sind die aufklappbaren Liegebetten der Firma Hochstrasser AG, Rüti, bestens geeignet.

Je nach Wunsch und Platzbedarf sind diese Liegebetten 2- oder 3stöckig und in verschiedenen Grössen erhältlich. Die solide Konstruktion besteht aus Stahlrohren mit gespanntem und abwaschbarem Segeltuch oder Kunstlederbespannung.

Der an der Rückwand fixierte Klappmechanismus gestattet mühelos das Herauf- oder Herunterklappen der Liegebetten.

Die 2- oder 3stöckigen Liegebetten haben sich in verschiedenen Heimen, Krippen und Kinderhorten bestens bewährt und sind ab Lager erhältlich.

Eine Neuheit sind diese aufklappbaren Liegebetten, welche zugleich enorme Platzeinsparungen erlauben.

Hochstrasser AG, 8630 Rüti

Ein preisgünstiges Tisch- und Stuhlsortiment



Dieses Programm der Firma Hochstrasser AG, Rüti, eignet sich für alle Möblierungen, wo gesundes Sitzen, Einfachheit und Robustheit den Ausschlag geben, wie beispielsweise in Sälen, Turnhallen, Unterkünften, Schutzräumen usw.

Die Klapptische sind aus Rundstahlrohr gebaut, verzinkt oder verchromt und haben eine automatische Verriegelung für Offen- und Geschlossenstellung. Das Tischblatt, mit einem Kunstharzbelag ausgeführt, ist mit verschiedenen Kanten erhältlich. Die Tischgrösse beträgt in der Standardausführung 160 x 80 cm, 180 x 80 cm und 210 x 80 cm. Verschiedene Zwischengrössen sind auf Wunsch erhältlich.

Das Stuhlprogramm umfasst zwei Stühle, einen Schalenstuhl mit Sitzschale aus unverwüstlichem, verschiedenfarbigem Kunststoff sowie einen Stapelstuhl mit Sitz und Lehne aus Buchensperrholz naturlackiert. Formsön und preisgünstig zugleich ist dieses Tisch- und Stuhlsortiment.